



Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

	Seite
1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 20.02.2006	2
2. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Hauptausschuss-Sitzung am 31.01.2006	2
3. Satzung über den Bebauungsplan der Stadt Ketzin 03/04 „Plötzenweg“	2
4. Baumschutzsatzung der Stadt Ketzin	4
5. Vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme Uferweg in der Stadt Ketzin	7
6. Satzung der Stadt Ketzin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	10
7. Information zur Geflügelpest (Vogelgrippe)	15

B – Nichtamtlicher Teil

Lokalnachrichten / Informationen

7. Information aus der Stadtverwaltung Probleme mit der Hundehaltung	16
8. Wichtige Information zur Meldestelle der Stadt Ketzin	16
9. Besondere Hinweise zur Baumschutzsatzung	16
10. Information Förderverein Mittlere Havel e.V.	17
11. Runde Altersjubiläen 01.03. bis 31.03.2006	17
12. Wieder eine gelungene Ausstellung	18
13. „Einblicke und Ausblicke – Türen in Ketzin“	18
14. Reiseplanung AWO Ketzin für das Jahr 2006	19
15. Seniorenverein Falkenrehde e.V.	19
16. Die Falkenrehder Bibliothek	20
17. Veranstaltungen 2006 – Ketzin und Umgebung.....	20

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 20.02.2006

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

Beschluss zur Bildung eines Seniorenrates

Beschluss-Nr.: 26-325/06

Beschluss zum Maßnahmen- und Durchführungskonzept im Sanierungsgebiet „Altstadt Ketzin“ für das Jahr 2006

Beschluss-Nr.: 26-326/06

Beschluss zum Bauvorhaben „Rathausstraße 29“, Beantragung einer B 3.2.-Maßnahme im Sanierungsgebiet „Altstadt Ketzin“

Beschluss-Nr.: 26-327/06

Beschluss über die Baumschutzsatzung der Stadt Ketzin

Beschluss-Nr.: 26-328/06

Beschluss zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes 01/96 „Havelweg“

Beschluss-Nr.: 26-329/06

Beschluss zur Fortsetzung der Planungsarbeiten am B-Plan 06/97 „Lilienweg“

Beschluss-Nr.: 26-330/06

Beschluss zur Änderung der Kreisgrenze zum Landkreis Potsdam-Mittelmark im Bereich des Haveldeiches von der Gemar-

kung Ketzin zur Gemarkung Schmergow – zugleich Änderung der Gemarkungsgrenze der Stadt Ketzin

Beschluss-Nr.: 26-331/06

Beschluss zum B-Plan 05/04 „Brandenburger Chaussee“ – Änderung des Planungszieles von Wochenendhaus- in Ferienhausgebiet“

Beschluss-Nr.: 26-332/06

Beschluss zur Landesplanerischen Anfrage Ketzin, Flur 1, Flurstück 184, Campingplatz

Beschluss-Nr.: 26-333/06

Beschluss zum Antrag auf Aufnahme des Projektes „Klinkerdamm“, ländlicher Wegebau, in das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept (ILEK) des Landkreises Havelland

Beschluss-Nr.: 26-334/06

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nicht öffentlichen Teil:

Beschluss zur Übernahme der ehemaligen Kaufhalle, Theodor-Fontane-Straße, Flur 1, Flurstück 172/4

Beschluss-Nr.: 26-335/06

Beschluss zum Verkauf eines Grundstücks in Zachow, Dorfstraße 26, der Flur 1, Flurstücke 90 und 288

Beschluss-Nr.: 26-336/06

Folgender Beschluss wurde in der Hauptausschuss-Sitzung am 30.01.06 gefasst:

Beschluss zur Erweiterung der Prioritätenliste B.9-Maßnahmen „SG Altstadt Ketzin“, Baustraße 3c und Rudolf-Breitscheid-Straße 18

Beschluss-Nr.: HA 21-52/06

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Bebauungsplan der Stadt Ketzin 03/04 „Plötzenweg“, Geltungsbereich:

Gemarkung Ketzin, Flur 4, Flurstücke 94/1, 94/2, 94/3, 94/4, 94/5, 94/6, 94/7, 94/8, 94/9, 94/10, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, Stand: Dezember 2005, mit einer Gesamtfläche von ca. 1,66 ha wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin am 09.01.06 beschlossen und mit Bescheid vom 31.01.06 vom Landkreis Havelland, AZ: IV/63 .6/01.06 Bt, genehmigt.

Die Planzeichnung – Teil A –, die textlichen Festsetzungen – Teil B – und die Begründung des Bebauungsplanes 03/04 „Plötzenweg“ können gem. § 2 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg und gem. § 14 der Hauptsatzung

der Stadt Ketzin (Ersatzbekanntmachung) von jedermann **vom 06.03. bis zum 20.03.2006** im Verwaltungsgebäude Am Mühlenweg 2, Zimmer 308, 14669 Ketzin, während der folgenden Dienststunden der Stadtverwaltung Ketzin eingesehen werden:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Auf die Vorschriften des § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf

die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Am Mühlenweg 2, Zimmer 308, 14669 Ketzin, während der o. g. Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Ketzin, den 16.02.2006



Baumschutzsatzung der Stadt Ketzin

Aufgrund der §§ 24 Abs. 3 Satz 3, 73 und 74 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – Bbg-NatschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin in ihrer Sitzung am 20. Februar 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich der Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow.

(2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Bäume, Hecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm.
2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

3. Hecken und Sträucher von mindestens 2 m Höhe.
4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang als in § 2 Abs. 2.1 der Satzung angegeben, sowie Hecken und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen und als Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzsatzung in der jeweils geltenden Fassung, nach § 7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt wurden.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

- a) Obstbäume,
- b) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
- c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen und Bäume in Kleingärten, ausgenommen an Wegen und auf Flächen für den Allgemeinbedarf im Sinne § 1 Abs. Bundeskleingartengesetz,
- d) abgestorbene Bäume mit einem Stammumfang bis 70 cm,
- e) Nadelgehölze,
- f) Bäume, die in einem Abstand von bis zu 3,00 m an vorhandenen, bereits genutzten Gebäuden auf privaten Wohngrundstücken stehen.

(4) Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach § 31 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:

1. Die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton).
2. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche in der Kronenschirmfläche von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz und nicht als öffentlich rechtliche Verkehrsfläche ausgewiesen ist.
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen.
4. Das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien.

(3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Behandlung von Wunden,
3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
5. der Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung sowie
6. die regelmäßige Einkürzung von Kopfweiden und Kopfbinden.

(4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Ketzin unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und andere geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Stadt Ketzin hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendigen Maßnahmen selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar sind; die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die Stadt Ketzin kann auf Antrag des Eigentümers oder

Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist und/oder
2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
4. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

(3) Ausnahmen sind bei der Stadt Ketzin schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan (eventuell mit Foto) beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 8 der Bauvorlagenverordnung).

Die Stadt Ketzin kann das Beibringen eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum-, Hecken- und Strauchbestand verlangen.

(4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(5) Die Bearbeitung des Antrages ist gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin gebührenpflichtig.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der für den Baumschutz zuständigen Behörde zuzuleiten.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist parallel mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 dieser Satzung an die zuständige Behörde, die Stadt Ketzin zu richten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Bei einer genehmigten Ausnahme nach § 5 dieser Satzung ist eine Ersatzpflanzung anzuordnen, die langfristig den Ausgleich des Eingriffs ermöglicht.

Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(2) Die Behörde entscheidet über die Höhe der Ersatzpflanzung nach pflichtgemäßem Ermessen und einzelfallbezogen unter Berücksichtigung von Zustand und Stammumfang oder Ausmaß des beseitigten Schutzgegenstandes.

(3) Die Ersatzpflanzung ist wie folgt zu ermitteln:

Bis zu einem Stammumfang von 0,99 m des zu fällenden Baumes wird eine Ersatzpflanzung gefordert. Bei einem Stammumfang ab einen Meter des zu fällenden Baumes werden zwei Ersatzpflanzungen verlangt.

Der zu pflanzende Baum hat folgende Pflanzqualität:

3x verpflanzt, mit 14-16 cm Stammumfang.

Ersatzpflanzungen für Hecken und andere Gehölze werden nach der entstandenen Fläche in m² berechnet, die die zu entfernende Hecke oder Gehölze beschattet haben.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung am Eingriffsort nicht möglich und ist eine Ersatzfläche für die Pflanzungen nicht bereitzustellen, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der durchzuführenden Ersatzpflanzung und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten für drei Jahre.

Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt Ketzin zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzung im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Eingriffsortes zu verwenden.

(5) Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 wird spätestens 2 Jahre, die Ausgleichszahlung gemäß § 7, Abs. 4 spätestens 6 Monate nach der Ausnahmegenehmigung fällig.

(6) Anpflanzungen sind im Einzelfall als Ersatzpflanzung anzurechnen auch wenn die Neupflanzungen vor dem Eingriff in den geschützten Landschaftsbestandteil durchgeführt wurden.

§ 8

Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 dieser Satzung einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 dieser Satzung einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Ketzin die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 9**Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften § 3 dieser Satzung verstößt.

- a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß dieser Satzung mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist nach §5 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 36 Abs. T, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) die Stadt Ketzin, der Bürgermeister.

§ 10**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin, den 20. Februar 2006

B. Lück
Bürgermeister

H. Niemann
Vorsitzender der STVV

BußgeldkatalogAbschnitt A Allgemeiner Teil

1. Begriffsbestimmung

1.1 Bußgeldverfahren

Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 9 der Satzung vorliegt.

1.2 Verwarnungsverfahren

Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen werden und eine Verwarnung erteilt werden (§56 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz). Dabei soll eine Verwarnung vorgehen werden, wenn die Verwarnung ohne Verwargeld unzureichend ist.

Abschnitt B Einzelne Ordnungswidrigkeiten

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße (EURO) *Verwarnungsgeld möglich	Bemerkungen
1.	Unterlassung der Anzeige bzw. des Antrages zum Eingriff	20 *	Gefahrenbeseitigung, Sturmschadenbeseitigung u.a.
2.	Nichteintragen von geschützten Landschaftsbestandteilen in den Lageplan pro Baum	20*	
3.	Nichteinhaltung von Anordnungen zur Pflege geschützter Landschaftsbestandteile	35*	
4.	Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, Streusalz im Kronenbereich pro Baum	35*	
5.	Nichterfüllung von Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung	35*	
6.	Schädigen eines Baumes im Bereich der Baumkrone, Rinde (Stamm) und oder Wurzeln		Grundlage der Höhe ist der geschätzte Wert (Gutachten) des geschädigten Landschaftsbestandteiles Als Alternative wird der Wert der durchzuführenden Ersatzpflanzung gemäß §7 der Baumschutzsatzung herangezogen
6.1	a) Mutwillig herbeigeführte Bagatellschäden	50	
6.2	b) Schäden, die der Baum, aber ohne zusätzliche Pflege ausgleichen kann	50	
6.3	c) Schäden, die durch zusätzl. Pflege oder baumpflegerische Maßnahmen weitgehend regulierbar sind	50 - 200	
6.4	d) Schwere Schäden, die über längere Zeit zu Wachstumsstörungen oder zum Absterben des Baumes führen können	100 - 500	
6.5	e) Schwerste Schäden, die ein sofortiges Entfernen des geschützten Landschaftsbestandteils nach sich ziehen	300 - 2.000	
7.	Entfernen von Bäumen und/oder anderer geschützter Landschaftsbestandteile	600 - 3.000	Erläuterungen ebenso wie Nr. 6

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Baumschutzsatzung der Stadt Ketzin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Ketzin wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung von Ketzin am 20. Februar 2006 beschlossen.

Ketzin, den 22. Februar 2006

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme Uferweg in der Stadt Ketzin

Aufgrund der § 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 298) und der §§ 1, 2, 8, 10 a und 12 des Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin in der Sitzung am 13.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages (Beitragstatbestand)

Die Stadt Ketzin erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) sowie für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen nach § 9 der Satzung als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Ausbau Uferweg:

1. Erschließungsanlage von der Einmündung „An der Fähre“ bis Ende einschließlich Flurstück 778 (rechtsseitig).

Für die Erneuerung und Verbesserung von

- a) Mischverkehrsflächen

erhebt die Stadt Ketzin Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt Ketzin aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung
 - a) der Fahrbahn,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Radwegen,
 - f) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Straßenentwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren,
 - k) unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitend)
 - l) Mischverkehrsflächen
 - m) Grundstückszufahrten (§10 a KAG).

4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung, Bauleitung sowie Zinsaufwendungen, die der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur in soweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Mischverkehrsflächen	30 v. H.
2. Zufahrten	100 v. H.

(3) Im Sinne des Abs.2 gelten als

1. *Mischverkehrsflächen:*

Verkehrsanlagen die in ihrer gesamten Breite Fußgängern, Radfahrern und Kraftfahrzeugen zur Verfügung stehen.

(4) Für Anlagen, die in dem Abs. 2 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, welche sich aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem aus den nachfolgenden Absätzen festgelegten maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbe-
reich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung Vollgeschosse sind.

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche gemäß Abs. 3

vervielfacht mit

a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,

b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,

c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,

d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,

e) 0,75 bei Grundstücken, die mit einem Gotteshaus bebaut sind.

f) Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bau-

werks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(6) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, welche im Abs. 4 geregelt sind, ergibt sich:

a) bei Grundstücken ohne Bebauung, wenn
aa.) sie Waldbestand aufweisen 0,0167
bb.) die Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland festgelegt ist 0,0333

b) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze) 0,5

c) bei bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken im Außenbereich ist zunächst eine Teilfläche zu ermitteln, die sich daraus ergibt, dass die Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen durch den Faktor 0,2 geteilt werden. Maximal ist jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße anzusetzen. Auch für die nach Satz 1 und 2 ermittelte Teilfläche sind die Regelungen des Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich der Flächenzahl, die sich nach Abzug der nach Satz 1 und 2 ermittelten Flächenzahl von der tatsächlichen Grundstücksfläche ergibt, gelten die Vorschriften der Buchstaben a) und b) entsprechend.

(7) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse.

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a.) bzw. lit. d.) – g.) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b.) bzw. lit. c.) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse

se bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b.) bzw. lit. c.);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
 - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- und Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähmischer Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (9) Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßenanlagen, die Gegenstand einer straßen- oder erschließungsausbaubeitragsfähigen Maßnahme sein können, so wird der sich aus Abs. 1 ergebende Beitrag nur zu 75 % erhoben. Der nicht erhobene Teil ist von der Stadt zu tragen.

§ 6

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
 2. Freilegung,
 3. Fahrbahn,
 4. Radweg,
 5. Gehweg,
 6. gemeinsame Geh- und Radwege,
 7. Parkflächen,
 8. Beleuchtung,
 9. Oberflächenentwässerung,
 10. un selbständige Grünanlagen,
 11. Mischverkehrsflächen,
 12. Grundstückszufahrten
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Die Kostenspaltung bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

§ 8

Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zu 80 % des voraussichtlichen endgültigen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwände geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Berechtigte haften jeweils als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend dem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei den örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Erlasses des Beitragbescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin, den 21.12.2004

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme Uferweg in der Stadt Ketzin von der Einmündung „An der Fähre“ bis Ende einschließlich Flurstück 778 (rechtsseitig) vom 13.12.2004 wird hiermit bekannt gemacht.

Die vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme Uferweg in der Stadt Ketzin vom 13.12.2004 wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2004 beschlossen.

Die vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme Uferweg in der Stadt Ketzin vom 13.12.2004 liegt ab dem Tage der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt für die Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow im Verwaltungsgebäude II, 14669 Ketzin, Am Mühlenweg 2, Zimmer 309, zur Einsichtnahme aus.

Ketzin, den 26.01.2006

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Satzung der Stadt Ketzin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) in Verbindung mit §§ 18 Abs. 1 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134, ber. S 197) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin in ihrer Sitzung am 09. Januar 2006 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für den Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus.
- (2) Keine Anwendung findet diese Satzung für Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gem. § 23 BbgStG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (3) Gebührenfrei sind alle in der Anlage 1 dieser Satzung angeführten Arten von Sondernutzungen unter Tarifstelle 9.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem in dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif mit Bezug auf das Verzeichnis der Straßen und Wege (Anlage 2 und 3).
- (2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen,
 1. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung,
 2. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
 3. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes.
- (3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt
 - bei festen Verkaufsständen, Gerüsten u. dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw.
 - beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen, die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug – 1 m² –.
 Das gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (m², m, Tagen, Wochen, Monaten) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller
- b) der aus der Erlaubnis Berechtigte

- c) der die Sondernutzung in Anspruch nimmt.
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden fällig:
 - a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
 - b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr.
 Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgehoben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen oder auch ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Ketzin vom 23.02.2004 außer Kraft.

Ketzin den 09.01.2006

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Ketzin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 09.01.2006

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gruppe I Entgelt in €	Gruppe II Entgelt in €	Gruppe III Entgelt in €
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte mit und ohne Bauzaun, Container je m ² beanspruchte Fläche Mindestgebühr	je angefangene Woche	0,25 15,00	0,20 12,50	0,15 10,00
2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter Tarifstelle 1 fallen, je m ² beanspruchte Verkehrsfläche Mindestgebühr	je angefangene Woche	2,50 15,00	1,50 12,50	1,25 10,00
3	Tische und Sitzgelegenheiten die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden, je m ² beanspruchte Verkehrsfläche Mindestgebühr	je angefangener Tag	0,75 10,00	0,50 5,00	0,50 5,00
4	Verkaufsstände, Kioske, Imbissstände u.ä. je m ² beanspruchte Verkehrsfläche Mindestgebühr	je angefangener Tag	1,50 10,00	1,00 5,00	1,00 5,00
5	Warenauslagen aller Art je m ² beanspruchte Verkehrsfläche Mindestgebühr	je angefangener Tag	0,50 10,00	0,40 5,00	0,25 5,00
6	Werbeträger wie Schaukästen, Werbetafeln, Masten u.ä. je m ² beanspruchte Verkehrsfläche Mindestgebühr	je angefangener Tag	0,25 5,00	0,15 3,00	0,10 2,00
7	Verkauf von Weihnachtsbäumen je m ² beanspruchte Verkehrsfläche Mindestgebühr	je angefangener Tag	0,25 10,00	0,40 5,00	0,30 5,00
8	Gehweg- und Straßensperrungen anlässlich von Baumaßnahmen a) Gehwegsperrungen bis 10m Baulänge für jede weiteren 10m Baulänge	je angefangene Woche	10,00 2,50	7,50 2,50	5,00 2,50

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Ketzin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 09.01.2006

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gruppe I Entgelt in €	Gruppe II Entgelt in €	Gruppe III Entgelt in €
8	b) Gehweg- und einseitige Straßensperrung, Baumaßnahmen bis 10m Baulänge für jede weiteren angefangenen 10m Baulänge	je angefangene Woche	15,00	12,50	10,00
		je angefangene Woche	5,00	5,00	5,00
		je angefangene Woche	10,00	7,50	5,00
		je angefangene Woche	1,00	0,75	0,50
		je angefangene Woche	1,00	0,75	0,50
9	Entgeltfreie Sondernutzung gem. § 1 Abs. 3 ÖPNV-Wartehallen, Schaltstationen, Postfernmeideinrichtungen, Polizeirufsäulen, Feuermelder, Postbriefkästen, Telefonzellen, Papierkörbe, Blumenkübel und Fahrradständer soweit sie nicht der Werbung dienen Sperrungen und Aufgrabungen im Rahmen öffentlicher Baumaßnahmen nach Zustimmung durch die Stadt Ketzin				

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Ketzin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 09.01.2006

Kategorie I

Falkenrehder Chaussee
Brandenburger Chaussee
Nauener Chaussee
Nauener Straße
Rathausstraße
Rudolf-Breitscheid-Straße
Potsdamer Straße
Am Markt
Friedrichstraße (ab Markt bis Potsdamer Straße)
Werdersche Straße
An der Fähre
Am Mühlenweg (von Nauener Straße bis Falkenrehder Chaussee)
Feldstraße
Gartengasse
A.-Diesterweg-Straße
Baustraße
Albrechtstraße (zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Rathausstraße)
Knoblauchers Straße
Parkring
An der Mühle
Theodor-Fontane-Straße
Werderdammstraße
Paretzhofer Straße (Teil Landstraße)
Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg (ab Potsdamer Straße bis Abzweig Uferstraße)
Lilienweg (bis Ulmenallee)
Schumacherstraße
Apfelchaussee

Kategorie II

Am Schmähl
An der Havel
Auguststraße
Ketziner Bergstraße
Blumenweg
Brunnenstraße
Grabenstraße
Grüner Weg
Karl-Liebknecht-Straße
Kirchstraße
Plantagenstraße
Kurze Straße
Johannesbeersiedlung
Fischerstraße
Friedrichstraße (ab Markt bis Havelpromenade)
Wilhelmstraße
Albrechtstraße (ab Rathausstraße bis Havelpromenade)
Lilienweg (ab Ulmenallee)
Paretzhofer Straße

Kategorie III

Alle unter Gruppe I und II nicht angeführten Straßen und Wege im Stadtgebiet.

Anlage 3 zur Satzung der Stadt Ketzin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 09.01.2006

Ortsteil Falkenrehde

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Potsdamer Allee (B273)	Paretzer Weg	Alle unter Gruppe I und II nicht
Ketziner Straße (L862)	Sonnenweg	angeführten Straßen und Wege im
	An der Sandscholle	Gemeindegebiet
	Uetzer Weg	
	Lindenweg	
	Gartenweg	
	Knoblauchweg	
	Straße der Jugend	
	Zum Sportplatz	

Ortsteil Zachow

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Dorfstraße (L92)	Am Berg	Alle unter Gruppe I und II nicht
Tremmener Landstraße (K6307)	Am Deich	angeführten Straßen und Wege im
Gutenpaarener Dorfstraße (L92)	Ausbau	Gemeindegebiet
	Bergstraße	
	Dorfstraße	
	Zachower Feldstraße	
	Fernewerder	
	Fernewerder Weg	
	Zachower Havelweg	
	Klinkerdamm	
	Pferdewerderweg	
	Waldfriedhof	
	Gutenpaarener Havelweg	

Ortsteil Etzin

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Nauener Straße (K6306)	An der Sandscholle	Alle unter Gruppe I und II nicht
Landesstraße L86	Etziner Dorfstraße 37 41	angeführten Straßen und Wege im
Etziner Dorfstraße L86	J.-P.-Süßmilch-Stege	Gemeindegebiet
	Etziner Dorfstraße	
	Straße zur Siedlung	
	Siedlung	

Ortsteil Tremmen

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Hauptstraße (K6306)	Schmiedetrift	Alle nicht unter Gruppe I und II
Heerstraße (K6306)	Brandenburger Weg	angeführten Straßen und Wege im
Zachower Straße (K6307)	E.-Thälmann-Straße	Gemeindegebiet
Am Bahnhof (K6306)	Schulstraße	
	An den Bleichwiesen	
	Alte Gärtnerei	
	Gartenstraße	
	Tannenweg	
	Hainbuchenweg	
	Fliederweg	
	Am Feldrain	
	Am Bahnhof	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Ketzin (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 09.01.2006 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Ketzin (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 09.01.2006 wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.01.2006 beschlossen.

Die Sondernutzungsgebührensatzung vom 09.01.2006 liegt ab dem Tage der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt für die Stadt Ketzin im Verwaltungsgebäude, 14669 Ketzin, Am Mühlenweg 2, Zimmer 306, zur Einsichtnahme aus.

Ketzin, den 22.02.2006

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Information zur Geflügelpest (Vogelgrippe)

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zurzeit gehen bei der Stadt Ketzin Meldungen über den Fund toter Vögel ein. In Anbetracht eines recht langen Winters ist diese Tatsache nicht ungewöhnlich. In der Regel sind die Tiere an den Folgen der Witterung bzw. Unterernährung verendet. Dieses Jahr sind jedoch besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit diesen toten Vögeln notwendig, da in Deutschland (Insel Rügen) erste Fälle von Geflügelpest (Vogelgrippe) aufgetreten sind.

Ich möchte alle Bürgerinnen und Bürger informieren, dass diese toten Vögel nicht zu berühren sind. Der Fundort ist unverzüg-

lich dem Ordnungsamt der Stadt Ketzin (Tel. 033233-72015 oder 72021) zu melden. Die Sicherung des Fundortes und der Abtransport werden durch das Ordnungsamt der Stadt Ketzin übernommen.

Ab sofort ist das Ordnungsamt der Stadt Ketzin auch am Wochenende in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr über den Landkreis Havelland, Leitstelle Rathenow, Tel. 03385-5600 erreichbar. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den Hinweisen des Landkreises Havelland „Zuständigkeiten“ auf dieser Seite.

Bernd Lück
Bürgermeister

Zuständigkeiten



Landkreis Havelland

DER LANDRAT

Amt für Landwirtschaft, Veterinär-
und Lebensmittelüberwachung
Amtstierärztin Dr. Pfisterer
Dienststelle Nauen
Goethestraße 59/60
14641 Nauen

Wie am 20. Februar 2006 durch das Ordnungsamt des Landkreises Havelland mitgeteilt, sind die Ordnungsämter der Städte, Gemeinden und Ämter des Landkreises Havelland gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes für ihren Zuständigkeitsbereich sowohl sachlich als auch örtlich für die Maßnahmen der Gefahrenabwehr zuständig.

D.h. die Ordnungsämter müssen folgende Sachverhalte in **Eigenregie** organisieren:

- Sicherstellung und Einsammeln von toten Wildvögeln
- Benennung aller Mitarbeiter, die mit dem Einsammeln toter Wildvögel beauftragt werden (bitte beachten, dass diese Mitarbeiter keinen Kontakt zu Nutzgeflügelbeständen haben dürfen)
- Aufstellung eines Bereitschaftsdienstes für die Zeit außerhalb der üblichen Geschäftszeiten bzw. an Wochenenden und Feiertagen
- Weiterleitung der Liste des Bereitschaftsdienstes an die Leitstelle des Landkreises Havelland
- Organisation der Lagerung der toten Wildvögel vor Ort (Tonne, Container o.ä.)
- Organisation der Transporte der toten Vögel zu den Seuchenstützpunkten des Landkreises Havelland:
 1. **Nauen** (Tel.: 03321- 403-5507),
Goethestrasse 59/60,
Zufahrt über Hamburger Straße, Hofeinfahrt
 2. **Rathenow** (Tel: 03385 - 551-4612 bzw. 4618),
Geschwister-Scholl-Straße 7

Die Seuchenstützpunkte sind Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 07.00 bis 12.00 Uhr besetzt.

Nichtamtlicher Teil – Lokalnachrichten / Informationen / Veranstaltungen

Informationen aus der Stadtverwaltung

Probleme mit der Hundehaltung (Hundekot):

Leider müssen durch das Ordnungsamt eine Vielzahl von Beschwerden bearbeitet werden, die sich mit der Unvernunft einiger Hundehalter auseinandersetzen.

Wird mit dem Hund spazieren gegangen und führt der Weg durch bewohnte Straßen, so ist es eine äußerst schlechte Angewohnheit, dass der Hund – ob angeleint oder nicht – auf Rasen-, oder Straßenflächen kotet und gegen Zaunpfosten oder Pfeiler uriniert.

Meist beobachtet der Hundehalter dies mit großer Gelassenheit ohne darüber nachzudenken, wie es wohl wäre, wenn es vor oder an dem eigenen Grundstück geschehen würde. Es ist nicht zumutbar für die Betroffenen, zum Beispiel beim Rasenmähen den Kot zu verteilen oder ihn entfernen zu müssen, um diesen nicht noch mit ins Haus zu tragen oder Ähnliches.

Wenn solch ein „Missgeschick“ geschieht, sollen die Hundehalter dieses auch beseitigen. Ein Mitführen kleiner Tüten oder Taschentücher, um die Verunreinigung zu beseitigen, ist sicher zumutbar.

Die Entgegnungen einiger Hundebesitzer, dass man Hundesteuer zahle und die Reinigungskosten damit abgegolten sind, sind nicht haltbar. Die Hundesteuer steht in keiner Verbindung mit dem Hundekot.

In § 7 der ordnungsbehördlichen Verordnungen für die Stadt Ketzin vom 07. Februar 2005 ist dahingehend folgendes geregelt. Für Unlehrbare sind weiterhin im § 11 entsprechende Ordnungsstrafen vorgesehen.

Auszug aus der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Ketzin, veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 1/2005.

§ 7 Halten und Mitführen von Tieren

(2) Wer Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Personen nicht gefährden, den Verkehr nicht behindern, Sachen nicht beschädigen und öffentliche Straßen und Anlagen nicht beschmutzen. Die geltende Hundehalterverordnung für das Land Brandenburg ist zu beachten.

Halter oder sonstige Verantwortliche sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet, insbesondere den Kot von Tieren.

Wichtige Information

Die Meldestelle der Stadt Ketzin bleibt in der Zeit vom 20. März bis 31. März 2006 wegen Seminarteilnahme geschlossen.

Bitte denken Sie rechtzeitig an notwendige Dokumente, da während dieser Zeit keine Bearbeitung erfolgen kann.

Bernd Lück
Bürgermeister

Besondere Hinweise zur Baumschutzsatzung

Es wird gebeten folgendes zu beachten:

Neben der Baumschutzsatzung gelten im Bereich der Gemarkungen Etzin, Falkenrehde, Ketzin, Tremmen und Zachow auch die Satzung über das Landschaftsschutzgebiet „Ketziner Bruchlandschaft“, die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Falkenreher Wublitz“, die Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Ketziner Havelinseln“, die Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg und das Brandenburgische Naturschutzgesetz.

Bernd Lück
Bürgermeister

Information Förderverein Mittlere Havel e.V.

Lokale Energie im Naturpark

Veranstaltung des Fördervereins Mittlere Havel
am Mittwoch, dem 15.02.06, 18.00 Uhr
in der Aula der Grund- und Oberschule Groß Kreutz, Alte Lindenstraße 1.
Zu Beginn der Film **VOM LANDWIRT ZUM ENERGIEWIRT, 30**
im Rahmen der brandenburgischen Ökofilmtour 2006
des Fördervereins für Öffentlichkeitsarbeit im Natur- und Umweltschutz, Potsdam
Sponsor: radio-eins-rbb-95,8
Referentin: Dr. Elke Seidel aus Beelitz, Kreistagsabgeordnete
Gäste sind herzlich willkommen

bereits von 12-14 Uhr findet am gleichen Ort Vertiefungsunterricht statt
und der Förderverein Mittlere Havel zeigt den Film **BIBER IN BÄRSTADT, 24'**
eine Peter-Lustig-Geschichte aus der ZDF-Reihe für Kinder von 8-12 Jahren
in Zusammenarbeit mit Mikki, dem Mittelmärker Kinderkino und unterstützt von der Aktion Mensch.

Wassertourismus an der Mittleren Havel

Podiumsdiskussion

am Donnerstag, den 02.03., 15.00 Uhr im Regionalbüro der eon-edis in Derwitz
mit Unterstützung des Fördervereins Mittlere Havel, Gäste sind herzlich willkommen.

Vorankündigung:

Eröffnung der diesjährigen Radsaison von Ketzin aus Havelübergreifend nach Götzerberge
am Sonnabend, dem 22.04.2006.

Stadt Ketzin mit Unterstützung des Fördervereins Mittlere Havel

Runde und besondere Altersjubiläen in der Stadt Ketzin im Zeitraum vom 01. bis 31. März 2006

01.03.1936 Frau Schkölziger, Anneliese in: Ketzin OT Zachow	zum 70. Geburtstag	22.03.1931 Herr Markowski, Kurt in: Ketzin	zum 75. Geburtstag
02.03.1921 Frau Huth, Ursula in: Ketzin	zum 85. Geburtstag	22.03.1936 Frau Willert, Rita in: Ketzin OT Falkenrehde	zum 70. Geburtstag
09.03.1926 Herr Hollmann, Heinz in: Ketzin	zum 80. Geburtstag	24.03.1926 Frau Thomas, Irmgard in: Ketzin	zum 80. Geburtstag
09.03.1931 Frau Violen, Walli in: Ketzin	zum 75. Geburtstag	24.03.1931 Frau Weber, Helga in: Ketzin OT Tremmen	zum 75. Geburtstag
12.03.1931 Frau Stebner, Regina in: Ketzin OT Tremmen	zum 75. Geburtstag	26.03.1936 Frau Liepe, Hiltrud in: Ketzin OT Zachow	zum 70. Geburtstag
17.03.1936 Frau Marsiske, Hannelore in: Ketzin	zum 70. Geburtstag	30.03.1936 Herr Apel, Helmut in: Ketzin OT Zachow	zum 70. Geburtstag
17.03.1936 Herr Schmidt, Wilfried in: Ketzin	zum 70. Geburtstag	30.03.1921 Herr Knochenhauer, Hans in: Ketzin	zum 85. Geburtstag
19.03.1926 Herr Müller, Willi in: Ketzin	zum 80. Geburtstag		
20.03.1926 Frau Suck, Hilde in: Ketzin OT Zachow	zum 80. Geburtstag		

Herzlichen Glückwunsch!



Wieder eine gelungene Ausstellung

Mit sehr viel Interesse wurde auch die zweite Ausstellung über die Familie von Bredow unter dem Motto „Spuren der Familie von Bredow im Havelland“ Teil 2 im Kultur- und Tourismuszentrum Museum Ketzin aufgenommen. Wie bei der ersten Ausstellung waren auch diesmal wieder mehrere Vertreter der Familie von Bredow bei der Eröffnung am 29. Januar 2006 anwesend. Nach der Eröffnungsrede durch den Bürgermeister der Stadt Ketzin, Bernd Lück, schilderte Bill von Bredow, Nachkomme der Besitzer des Gutes Bredow, die Geschichte der Familie. Anschließend sprachen seine Cousinen, die Töchter des letzten Besitzers des Gutes Buchow-Karpzow.



Nach den Ansprachen überreichte Gerd Schulz aus Falkenrehde dem Bürgermeister eine Zeitung, die Bernd Lück als 17jährigen DDR-Jugendmeister im Turnierangeln zeigt. Auf vielen Schautafeln wird im Museumsraum der Besitz der weit verzweigten Familie von Bredow im Havelland dargestellt. Die Besucher kamen so zahlreich, dass der kleine Museumsraum sie nicht alle auf einmal aufnehmen konnte. Der Besuchererfolg der ersten Ausstellung über die Familie setzt sich hier im zweiten Teil fort. Die Ausstellung wird noch bis zum 12. Mai 2006 zu sehen sein. Anerkennung muss der Leiterin des Hauses Eva-Maria Kliche gezollt werden, die mit viel Engagement die Sonderausstellungen im Museum trotz knapper finanzieller Mittel so inhaltsreich und interessant vorbereitet und gestaltet hat.



Helmut Augustiniak

„Einblicke und Ausblicke – Türen in Ketzin“

„Ketzin ist interessant. Man muss nur mit großen Augen durch die Stadt gehen und dann kann man viel Schönes und Interessantes entdecken.“

Diese Aussage verführte uns dazu, uns mit Ketziner Türen zu beschäftigen. Viele Häuser werden durch ihre Besitzer renoviert, neu ins Stadtbild eingepasst. Der Gesamteindruck entsteht durch eine Vielzahl von Details – wie der Eingangstür. In unserem Sprachgebrauch bedeutet die geöffnete Tür „Willkommen“, die geschlossene Tür „Abweisung“.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Entdecken von Neuem und Bekanntem und hoffen, auch Sie können die obige Aussage bestätigen.

Wir – das ist die gemeinsame Arbeitsgruppe der Fontane-Oberschule und des Heimatvereins Ketzin. Seit Oktober 2001 besteht unsere Arbeitsgruppe. Angefangen haben wir damit, eine Powerpoint-Präsentation über die Stadt Ketzin zu gestalten. Diese Präsentation ist pünktlich zur Einweihung des Kultur- und Tourismus-Zentrums im Mai 2003 fertig gestellt worden und läuft dort den ganzen Tag. Gegen einen Obolus kann man die CD auch mit nach Hause nehmen.

Im Schuljahr 2003/2004 bewarben wir uns mit unserem Projekt „Dokumentation der Rekonstruktionsarbeiten der Brückenkopf-Brücke“ bei der Bundesinitiative „wir – hier und jetzt“ Projekt Zeiteinsparungen. Unsere Bewerbung war erfolgreich und wir wurden mit 2.300 € für Materialien gefördert. Am

07.11.2004 stellten wir unsere Arbeitsergebnisse während der Wirtschaftstage in den Potsdamer Bahnhofspassagen vor. Im Januar 2005 stellten wir unser gesammeltes Material in der Stadtgalerie aus.

Zum Museumstag im Mai 2005 wurde der Spaziergang durch Ketzin – Ortsteil Etzin im Heimatmuseum präsentiert. Seitdem arbeiteten wir an den anderen Ortsteilen und stellten unsere Arbeit am Neujahrsempfang 2006 vor.

Mit der Ausstellung „Einblicke und Ausblicke – Türen in Ketzin“ verabschiedeten sich die Schüler der 10. Klasse von der Arbeitsgemeinschaft.

Angeleitet wird unsere Arbeitsgruppe von Silke Schultz-Rein-schlüssel (Lehrerin an der Fontane-Oberschule Ketzin) und Anja Priewe.

Gelernt haben wir, dass auch die beste Planung immer wieder über den Haufen geworfen wird und man sich den neuen Bedingungen anpassen muss. Obwohl wir in diesem Jahr schon fast wie die Profis arbeiteten.

Sollten Sie unsere Ausstellung besuchen, wünschen wir Ihnen viel Freude beim Entdecken von Neuem und Bekanntem und hoffen, auch Sie können die obige Aussage bestätigen.

AG Info
Fontane-Oberschule Ketzin

Reiseplanung AWO Ketzin für das Jahr 2006

Im Rahmen der Reiseangebote „Behrendt Reisen 2006“ nimmt das Begegnungszentrum Ketzin Anmeldungen entgegen. Telefonische Anmeldungen Ketzin 033233/80722. Nähere Auskünfte erteilt Frau Monika Rumschüssel.

Für das Jahr „2006“ haben wir folgende Reisettermine mit dem Bus ab Ketzin vorgesehen:

Reiseangebot 2006

März

16. - 19.03.06 Eröffnungsfahrt ins Blaue

April

04.04.2006 Tanztee in Boitzenburg

11.04.2006 Einkaufsfahrt nach Küstrin

11. - 14.04.06 Tulpenblüte in Holland

Mai

12.05.2006 Überraschungsfest der Volksmusik

30. - 31.05.06 Hamburg mit Musical „Mamma Mia“

Juni

15.06.2006 Sächsische Schweiz und Bad Schandau

Juli

17. - 23.07.06 Urlaub im Salzburger Land

September

07. - 08.09.06 Insel Rügen und Störtebeker Festspiele

Oktober

30.10. - 01.11.06 Glückstalerfahrt - Abschlussfahrt ins Blaue

November

07.11.2006 Einkaufsfahrt nach Küstrin

Dezember

07.12.2006 Adventszauber in Lübeck

www.maron-design.de
Webdesign. Print. Schulung

- webdesign,-entwicklung und -pflege Homepage
- schreibservice Festzeitungen, Präsentationen, Unterlagen, Bewerbungen usw.
- print & werbung Flyer, Werbetriebe, Visitenkarten, Etiketten, Gutscheine usw.
- computerschulung Computer-Anwenderschulungen (auch privat)

Maren Krüger Schulstraße 10c 14641 Tremmen
Tel. & Fax: 033233 - 73654 Handy: 0174 - 9435077
E-Mail: info@maron-design.de www.maron-design.de

Achtung !

Die nächste Ausgabe erscheint voraussichtlich am:

Donnerstag, 13. April 2006; Redaktionsschluss ist am 3. April 2006

Seniorenverein Falkenrehde e.V.

Im Ketziner Ortsteil Falkenrehde/Neu-Falkenrehde wurde am 08. Februar 2006 der „Seniorenverein Falkenrehde e.V.“ gegründet.

In ihrer Satzung ist festgelegt, dass der Verein

- durch regelmäßige Zusammenkünfte der Senioren das Leben in der Gemeinde bereichern möchte,
- sich bei der Gestaltung von Höhepunkten in den Ortsteilen engagieren will und
- an gemeinnütziger Arbeit in der Gemeinde teilhaben wird.

Der Verein wird vertreten durch:

Dr. Thea Hoedt (Vorsitzende)
Gisela Drehmel (1. stellvertretende Vorsitzende)
Alfred Roth (2. stellvertretender Vorsitzender)
Ilse Leske (Vorstandsmitglied)
Ellen Roth (Vorstandsmitglied)

Postanschrift:

Seniorenverein Falkenrehde e.V.
An den Streuwiesen 7
14669 Ketzin
Tel./Fax: 033233 - 80575
Mail: Seniorenverein-Falkenrehde@t-online.de

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Ketzin

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin erscheint in etwa 6-wöchigem Rhythmus und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt sowie im Rathaus der Stadt Ketzin, Rathausstr. 7 oder Am Mühlenweg 2 zum Mitnehmen ausgelegt. Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden.

**Ihre Anforderungen für das
Amtsblatt richten Sie bitte an:**
Stadt Ketzin
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin

**Herausgeber für den amtlichen Teil
und nichtamtlichen Teil (Lokalnachrichten):**

Stadt Ketzin, Der Bürgermeister,
Postfach 1115, 14664 Ketzin

**Anzeigenverwaltung und
Gesamtherstellung:**

Druckerei Lauterberg
Nauener Straße 4, 14669 Ketzin
Tel.: 033233/ 856-0, Fax: 856-4;

E-Mail:
Druckerei.Lauterberg@t-online.de;
Internet:
www.Druckerei-Lauterberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zZt. gültige Anzeigenpreisliste.

In eigener Sache !

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der *kostenfreien* Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbänden, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichen Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken.

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarzer Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

**Stadt Ketzin
Rathausstraße 7
14669 Ketzin**

Die Falkenrehder Bibliothek

Die Bibliothek in Falkenrehde besteht seit etwa 1965, also seit über vierzig Jahren.

Während dieser Zeit musste sie mehrmals innerhalb des Ortes umziehen, bis sie letztendlich im neuen Dorfgemeinschaftshaus ihre bisher schönste Bleibe fand.

Wir haben einen Buchbestand von ungefähr 3200 Exemplaren. Dank einiger Spender variiert diese Zahl immer wieder und aktualisiert sich. So können wir unseren kleinen und großen Lesern eine gefächerte Auswahl an Belletristik, Sachbüchern und Kinder- und Jugendlektüre anbieten.

Unsere Bibliothek ist jeden 1. Mittwoch im Monat von 15.00-17.00 Uhr geöffnet. Die Ausleihe ist kostenlos. In dieser Zeit kann auch gemalt und gebastelt werden. Besonders beliebt ist das Ausmalen von Mandalas. Wir freuen uns über jeden Lesefreund, ob groß oder klein.

Barbara Ehrhardt
Bibliothekarin



März		
05.03.06	Züchterverband Hovawart	Gutshof Havelland
08.03.06 18.00 Uhr	Frauentagsparty mit „Manstrip“	Wirtshaus REDO Ketzin
12.03.06 10.00 Uhr	Sonntagsführung „Hoffeste bei Königin Luise“	Schloss Paretz
15.03.06 15.00 Uhr	Ausstellungseröffnung Petra Ebke, Perwenitz Malerei, Grafik 15.03. - 12.05.2006	Galerie Stadt Ketzin
19.00 Uhr	Winterabendvortrag „Die Königin Luise - Gedenkstätte Hohen-Zieritz“	Saal am Schloss Paretz
19.03.06 10.00 Uhr	Sonntagsführung „Hoffeste bei Königin Luise“	Schloss Paretz
17.00 Uhr	Theodor-Fontane-Abend	Rosenvilla Paretz
22.03.06 19.00 Uhr	Winterabendvortrag	Schloss Paretz
26.03.06 10.00 Uhr	Sonntagsführung „Die Paretzer Blumen- und Pflanzendarstellungen auf den Tapeten des Schlosses“	Schloss Paretz
14.00 Uhr	Ortsführung Paretz	Louise-Kult-Tour vor dem Schloss Paretz

April		
02.04.06	Eröffnung der Museumssaison	Dorfmuseum Tremmen
	Windradwanderung mit Essen in der Bockwindmühle	Louise-Kult-Tour
08.04.06 7.00 Uhr - 16.00 Uhr	1. Qualifikationsturnier des Landesanglerverbandes Brandenburg e.V. - Castingclub Ketzin	Sportplatz Ketzin
15.04.06	Osterfeuer	Falkenrehde
	Osterfeuer	Havelpromenade Ketzin
19.00 Uhr	Osterfeuer mit Griechischen Musikern	Rosenvilla Paretz
19.00 Uhr	Osterfeuer	Scheune Paretz
16.04.06	Naturführung durch die Paretzer Wasserlandschaft	Louise-Kult-Tour
	Osterbrunch mit Basteltisch	Storchenhof Paretz
13.00 Uhr u. 15.00 Uhr	Osterspaziergang durch Paretz	Schloss Paretz
17.04.06	Naturführung durch die Paretzer Wasserlandschaft	Louise-Kult-Tour
	Osterbrunch	Storchenhof Paretz
12.00 Uhr	Parkführung zum „Nickenden Milchstern“	Park Schloss Paretz
15.00 Uhr	Parkführung zum „Nickenden Milchstern“	Park Schloss Paretz